



Brüssel, den 9. Februar 2017  
(OR. en)

6057/17

PUBLIC 7  
INF 16

## VERMERK

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
NOVEMBER 2016

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im November 2016 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

---

## INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM NOVEMBER 2016 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

### 3495. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. November 2016 in Brüssel

#### GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Beschluss (EU) 2016/1972 des Rates vom 8. November 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ABl. L 304 vom 11.11.2016, S. 5-5	13331/1/16 REV 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung
<b>Erklärung des Rates zum EBH Nr. 4/2016</b>			
Durch seine Zustimmung zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2016 und zur vorzeitigen Bereitstellung von 73,9 Mio. EUR für die Dotierung des EFSI-Garantiefonds greift der Rat einem Beschluss über den Vorschlag COM(2016) 597 final der Kommission über die Verlängerung der Laufzeit des EFSI bis 2020 nicht vor. Der Rat betrachtet diesen Betrag als Bestandteil der Finanzierung des bereits 2015 vereinbarten EFSI-Pakets.			
<b>Erklärung des Rates zu Geldbußen</b>			
Aufgrund der besonderen Sachlage in Bezug auf den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2016 stellt der Rat fest, dass die Geldbußen, die bereits endgültig geworden sind, nicht als Haushaltseinnahmen im Haushaltsplan verbucht werden. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, dass gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung und ihren Anwendungsbestimmungen Geldbußen so früh wie möglich, spätestens jedoch in dem Jahr als Haushaltseinnahmen verbucht werden, das auf das Jahr folgt, in dem sämtliche Rechtsbehelfe ausgeschöpft sind.  Der Rat ersucht die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat so regelmäßig wie möglich über Geldbußen zu unterrichten, die als Haushaltseinnahmen verbucht werden können, damit die Berechenbarkeit der Beiträge der Mitgliedstaaten verbessert wird.			
Beschluss (EU) 2016/1973 des Rates vom 8. November 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 ABl. L 304 vom 11.11.2016, S. 6-6	13333/1/16 REV1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung	14167/16
Schlussfolgerungen des Rates zum gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und der Kommission über Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege in der EU	13775/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2016 des Europäischen Rechnungshofs: Die Organe und Einrichtungen der EU können mehr tun, um den Zugang zu ihrer öffentlichen Auftragsvergabe zu erleichtern	14171/16
Beschluss (EU) 2016/2099 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (nach dem Antrag Estlands – EGF/2016/003 EE/petroleum and chemicals) ABl. L 326 vom 1.12.2016, S. 14-15	13311/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 19/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu ziehende Lehren"	14127/16
Beschluss (EU) 2015/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 4-5	13329/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1982 des Rates vom 8. November 2016 zur Änderung der Entscheidung 2007/441/EG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 305 vom 12.11.2016, S. 30-31	12678/16

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1988 des Rates vom 8. November 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/678/EU zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung weiter anzuwenden ABl. L 306 vom 15.11.2016, S. 11-12	13140/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Verbesserungen der derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften der EU für grenzüberschreitende Umsätze	14257/16
Beschluss (EU) 2017/47 des Rates vom 8. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außergrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 7 vom 12.1.2016, S. 2-3	12833/16
Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außergrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4-13	12881/16
Beschluss (GASP) 2016/1961 des Rates vom 8. November 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 301 vom 9.11.2016, S. 15-17	13725/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1955 des Rates vom 8. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 301 vom 9.11.2016, S. 1-4	13728/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2016 "Stärkung der Verwaltungskapazitäten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien: wenige Fortschritte in einem schwierigen Kontext"	14181/16

<p>Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union</p>	<p>14381/13</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Der Schienengüterverkehr in der EU: noch nicht auf dem richtigen Kurs"</p>	<p>13231/16</p>
<p>Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Transitverkehr</p>	<p>13232/16</p>
<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, Ungarns, der Republik Polen, Rumäniens und der Slowakischen Republik, im Interesse der Union Verhandlungen über ein Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Transitverkehr in Bereichen zu führen, die unter den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Transitverkehr fallen</p>	<p>13233/16</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken</p>	<p>14164/16</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ABl. C 461 vom 10.12.2016, S. 2-5</p>	<p>14166/16</p>

3496. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDEL) vom 11. November 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1-2	7620/16
Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3-1456	7621/16
<p><b>Erklärung Österreichs</b></p> <p>In Bezug auf die vorläufige Anwendung - durch die Europäische Union - des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors erklärt die Republik Österreich, dass sie diejenigen Teile des Übereinkommens, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten berühren, erst nach Abschluss aller erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens umsetzen kann. Die Republik Österreich wird ihre internen Verfahren so schnell wie möglich einleiten und sich im Fall etwaiger Schwierigkeiten mit der Europäischen Kommission abstimmen.</p>	

### **Erklärung Irlands**

Irland weist auf die Erklärung hin, die der Rat am 31. Mai 2012 anlässlich der Annahme des Beschlusses über die Genehmigung der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens abgegeben hat. In der Erklärung des Rates hieß es:

"Sollte die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet."

Irland stellt fest, dass die Erklärung des Rates auch für den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen gilt, und nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 Ecuador über den Wortlaut dieser Erklärung des Rates unterrichtet hat.

### **Erklärung Portugals**

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner nationalen Zuständigkeit; die völkerrechtliche Bindung Portugals an das Beitrittsprotokoll hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls in der internationalen Rechtsordnung ab.

### **Erklärung Sloweniens**

Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berührt der Beschluss des Rates, mit dem die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors genehmigt wird, nicht die Entscheidungsfreiheit Sloweniens in der Frage, ob es in Angelegenheiten, die in seine nationale Zuständigkeit fallen, durch das Beitrittsprotokoll gebunden ist. Dies bedeutet unter anderem, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die für seine vorläufige Anwendung erforderlichen internen Voraussetzungen und Verfahren im Fall Sloweniens so zu verstehen sind, dass der Abschluss der Ratifizierungsverfahren gemeint ist.



### **Erklärung des Vereinigten Königreichs**

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken nach Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen.

Beschluss (EU) 2016/1995 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union  
ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 1-2

13036/16

Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1989 des Rates vom 11. November 2016 mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden  
ABl. L 306 vom 15.11.2016, S. 13-15

13979/16

Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit  
Abstimmungsergebnis: Nein-Stimmen: EL  
Enthaltungen: BG, CY, HU

## **Erklärung Griechenlands**

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, unter anderem auf der Annahme beruht, dass "zahlreiche irreguläre Migranten (ca. 60 000) in Griechenland" festsetzen, "bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen".

Griechenland verweist auf seinen Folgemaßnahmen-Bericht (12. August 2016) über die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung der Mängel im Bereich seines Außengrenzmanagements im Anschluss an die Evaluierung vom November 2015, in dem es seinen fundierten Standpunkt darlegt, dass kein Risiko für Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU – in der Weise, dass sie eine Bedrohung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gemäß dem Schengener Grenzkodex darstellt – nachgewiesen werden kann.

Seit der Evaluierung vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Außerdem hat Griechenland um die Entsendung von zu Frontex abgestellten Beamten an die Landgrenzen zwischen Griechenland und Albanien sowie Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ersucht.

Griechenland ist der Auffassung, dass die "sachbezogenen Indikatoren" im Sinne von Erwägungsgrund Nr. 13 des Vorschlags nicht hinreichend untermauert werden können. Die wiederholt benutzten Wendungen "ist durchaus zu erwarten" (Erwägungsgrund 5); "scheint es ... gerechtfertigt" (Erwägungsgrund 12) sowie "bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen" (Begründung, S. 3) belegen, dass der Vorschlag auf Mutmaßungen beruht und der erforderlichen Begründung für die Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen gemäß Artikel 29 des Schengener Grenzkodexes ermangelt.

Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Informationen, die von den fünf Schengen-Staaten (Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen) über die Kontrollen an den Binnengrenzen bereitgestellt wurden, dürftig und nicht detailliert genug sind, was in dem Bericht der Kommission vom 28. September 2016 über die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 12. Mai 2016 zum Ausdruck kommt. Sie bilden daher keine solide Grundlage für die Verlängerung zeitlich befristeter Grenzkontrollen.

Griechenland weist erneut darauf hin, dass eine angemessene Antwort seitens der Mitgliedstaaten auf die Aufrufe des EASO und von Frontex zur Abstellung von Fachleuten entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung EU-Türkei ist.

Darüber hinaus sind die Annahmen über die kumulierte Zahl von Asylanträgen in den Schengen-Staaten für die Angelegenheit irrelevant und begründen nicht die Notwendigkeit einer Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen.

Folglich kann Griechenland dem Vorschlag für diesen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

### **Erklärung Ungarns**

Seit dem Beginn der Migrationskrise ist Ungarn der Auffassung, dass der Schutz der Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung des Zustroms irregulärer Migranten ist. Wir müssen dafür sorgen, dass die Außengrenzen nur im Einklang mit den Vorschriften und Regelungen überschritten werden.

Ungarn ist davon überzeugt, dass der Entwurf eines Beschlusses mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen eine unzulängliche Antwort auf die wahren Probleme darstellt und zum Zusammenbruch des Schengen-Raums führen könnte.

In dem Beschlussentwurf selbst wird hervorgehoben, dass sich gemäß den von den fünf Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine allmähliche Stabilisierung der Lage abzeichnet. Die Fakten und Daten, die in dem Beschlussentwurf aufgeführt sind, und die Zahlen im Bericht der Europäischen Kommission vom 28. September 2016 rechtfertigen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit einer Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen an den angegebenen Abschnitten der Binnengrenzen. Weder im Beschlussentwurf noch im Bericht der Kommission finden sich objektive Anhaltspunkte in Bezug auf die Orte, an denen Asylbewerber in das Hoheitsgebiet der fünf betreffenden Mitgliedstaaten einreisen.

Der Fahrplan "Zurück zu Schengen" bietet keine rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen; allerdings ist Ungarn damit einverstanden, dass der Prozess "Zurück zu Schengen" in vollem Umfang umgesetzt wird.

Die Kontrollen an den Binnengrenzen sollten in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung auf das Maß beschränkt sein, das unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu wahren, ohne dass der freie Verkehr im Schengen-Raum übermäßig behindert wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten regelmäßig konsultiert werden, damit sichergestellt wird, dass Kontrollen an den Binnengrenzen nur an den Teilen der Binnengrenze durchgeführt werden, an denen dies als notwendig und verhältnismäßig erachtet wird, und die Umsetzung sollte von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten genau überwacht werden.

Auf der Grundlage der oben angeführten Umstände kann Ungarn die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses nicht unterstützen.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen durch die Niederlande festgestellten Mängel

13817/16

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Italien festgestellten Mängel

13590/16

<p>13748/16</p>	<p>Beschluss (EU) 2016/2038 des Rates vom 11. November 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 7, 16, 37, 44, 45, 46, 48, 53, 78, 80, 83, 86, 87, 99, 105, 107, 110, 121, 128 und 129, des Vorschlags für eine UN-Regelung für Nachrüstsysteme für Zweistoff-Schwerlastmotoren, der Vorschläge zur Änderung der globalen technischen Regelungen der UN Nr. 15 und 16, der Vorschläge für zwei globale technische Regelungen der UN für Messverfahren für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Emissionen und der On-Board-Diagnosesysteme und des Vorschlags für eine Entschliebung über die gemeinsame Spezifikation für Lichtquellenkategorien zu vertretenden Standpunkts          ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 14-18</p>		
<p><b>3497. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 14./15. November 2016 in Brüssel</b></p>			
<p>GESETZGEBUNGSAKTE</p>			
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT</p>	<p>ABSTIMMUNGSREGELN</p>	<p>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</p>
<p>Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten          ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1-33</p>	<p>27/16</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2016/2135 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften für die finanzielle Abwicklung in Bezug auf bestimmte hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von gravierenden Schwierigkeiten betroffene bzw. von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedrohte Mitgliedstaaten          ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 34-36</p>	<p>39/16</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Das EU-System zur Zertifizierung nachhaltiger Biokraftstoffe"	14381/16
Beschluss (EU) 2016/2053 des Rates vom 14. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union ABl. L 319 vom 25.11.2016, S. 1-2	13390/16
<b>Erklärung der Kommission</b>	
Bei der Festlegung der spezifischen Bedingungen für die Teilnahme des Kosovos an den einzelnen Programmen gemäß Artikel 5 des Rahmenabkommens wird die Kommission sicherstellen, dass der Standpunkt der Union zum Status des Kosovos hiervon nicht berührt wird.	
<b>Erklärung des Vereinigten Königreichs, Österreichs, der Tschechischen Republik, Frankreichs, Kroatiens, Italiens, Schwedens und Sloweniens</b>	
Das Vereinigte Königreich, Österreich, die Tschechische Republik, Frankreich, Kroatien, Italien, Schweden und Slowenien möchten zu Protokoll geben, dass nur die einzelnen Mitgliedstaaten die Befugnis haben, die Staatlichkeit anzuerkennen.	
<b>Erklärung des Vereinigten Königreichs</b>	
Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass das den Verträgen beigefügte Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Zusammenhang mit den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung, die vorläufige Anwendung und den Abschluss der Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an den Programmen der Union zum Tragen kommt, soweit diese Beschlüsse sich auf die vorgenannte Beteiligung des Staates an dem Aktionsprogramm "Fiscalis 2020" (Verordnung 1286/2013) und dem Aktionsprogramm für das Zollwesen 2020 (Verordnung 1294/2013) beziehen.	
Darüber hinaus vertritt das Vereinigte Königreich die Auffassung, dass diese Beschlüsse des Rates unter die externe Zuständigkeit der EU in Bezug auf die verschiedenen sektorbezogenen Politiken, die mit den zugrunde liegenden Programmen verfolgt werden, fallen. Infolgedessen hätten die materiellen Rechtsgrundlagen für die zugrunde liegenden Programme als Rechtsgrundlagen für diese vorgeschlagenen Beschlüsse über die Unterzeichnung bzw. den Abschluss genannt werden müssen. Des Weiteren müssten in den vorgeschlagenen Beschlüssen des Rates die einschlägigen Rechtsgrundlagen aus dem Dritten Teil Titel V AEUV genannt werden, sofern die Programme inhaltlich den Bereich Justiz und Inneres betreffen.	

<p>Beschluss (EU) 2016/2087 des Rates vom 14. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen          ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 1-2</p>	<p>12150/16</p>
<p><b>3498. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 14./15. November 2016 in Brüssel</b></p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Beschluss (GASP) 2016/1990 des Rates vom 14. November 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.) (EULEX KOSOVO)          ABl. L 306 vom 15.11.2016, S. 16-18</p>	<p>13277/16</p>
<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits</p>	<p>13307/16</p>
<p>Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits</p>	<p>13308/16</p>

Schlussfolgerungen des Rates zum EU-weiten Strategierahmen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors (SSR)	13998/16		
Schlussfolgerungen des Rates zur fünften Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (12. bis 16. Dezember 2016 in Genf)	14177/16		
Schlussfolgerungen des Rates zu der Vereinbarung zu Iran	14089/16		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/2000 des Rates vom 15. November 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 20-21	14118/16		
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1996 des Rates vom 15. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 3-4	14119/16		
Schlussfolgerungen des Rates zur Östlichen Partnerschaft	14244/16		
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Globalen Strategie der Europäischen Union im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung	14149 /16		
<b>3499. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 15./16. November 2016 in Brüssel</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Beschluss (EU) 2016/2039 des Rates vom 15. November 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Deutschland ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 19-19	13653/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

6057/17

DG F 2B

har/CF/ab

15

DE

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/2039 des Rates vom 15. November 2016 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2016 für den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Deutschland ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 19-19	13651/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Abwehrfähigkeit Europas im Bereich der Cybersicherheit und Förderung einer wettbewerbsfähigen und innovativen Cybersicherheitsbranche	14540/16
Durchführungsbeschluss (GASP) 2016/2000 des Rates vom 15. November 2016 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 20-21	13297/16
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1996 des Rates vom 15. November 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 3-4	13299/16
Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22-28	13714/16

6057/17

har/CF/ab

16

DG F 2B

DE



<p>Beschluss (EU) 2016/2026 des Rates vom 15. November 2016 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2018, des jährlichen Betrags für 2017, der ersten Tranche 2017 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2019 und 2020  ABl. L 313 vom 19.11.2016, S. 25-27</p>	<p>13741/16</p>
<p><b>Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Schwedens</b></p> <p>Frankreich und Schweden haben ihre Zustimmung zu dem Beschluss des Rates (Dok. 13791/16 ACP) über die Höhe der ersten Tranche 2017 und den jährlichen Betrag für dasselbe Jahr sowie die Obergrenze der Beiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der politischen Prioritäten erteilt, die der Europäische Rat festgelegt hat und die eine Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel erfordern.</p> <p>Frankreich und Schweden wünschen jedoch, dass die Europäische Kommission Folgendem Rechnung trägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unter Hinweis auf ihre Bedenken hinsichtlich der von der Europäischen Kommission gewählten Methoden für ihre Schätzung der Auszahlungen wünschen Frankreich und Schweden, dass in dem Entwurf eines Ratsbeschlusses für die nationalen Beiträge für 2018 ein angemessener und gerechtfertigter Betrag festgesetzt wird.</li> <li>– Frankreich und Schweden ersuchen die Europäische Kommission, ihre Bemühungen im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Ausführung des EEF einerseits und die Unterrichtung des Rates über Haushaltsangelegenheiten andererseits fortzusetzen und zu verstärken. Im Zusammenhang mit letztgenanntem Punkt wäre es sinnvoll, wenn die Europäische Kommission</li> <li>• regelmäßig bekannt gibt, von welchen Annahmen sie bei der Festlegung der vorgeschlagenen Höhe der nationalen Beiträge, insbesondere in Bezug auf die in ihrem Dokument Nr. 109/16 genannten Methoden 1 und 3 für die Schätzung des Zahlungsbedarfs, für die Frankreich und Schweden der Kommission danken, ausgeht;</li> <li>• bei Finanzierungsbeschlüssen, die einen erheblichen Betrag betreffen, systematisch erläutert, wie diese Beschlüsse sich auf die Zahlungsvorausschätzungen einerseits und auf die Reserven des EEF andererseits auswirken.</li> </ul>	
<p>Schlussfolgerungen des Rates zu den Ergebnissen und neuen Elementen der Kohäsionspolitik und der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds</p>	<p>14542/16</p>

<b>3501. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTITZ UND INNERES) vom 18. November 2016 in Brüssel</b>		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2047 des Rates vom 18. November 2016 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von DNA-Daten in Dänemark ABl. L 318 vom 24.11.2016, S. 8-9	11219/16	
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2048 des Rates vom 18. November 2016 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten in Dänemark ABl. L 318 vom 24.11.2016, S. 10-11	11220/16	
Beschluss (EU) 2016/2044 des Rates vom 18. November 2016 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte im Namen der Europäischen Union ABl. L 318 vom 24.11.2016, S. 1-2	15470/15	
<b>Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 21. bis 24. November 2016)</b>		
GESETZGEBUNGSAKTE		
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Verordnung (EU) 2016/2094 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen ABl. L 330 vom 3.12.2016, S. 1-4	44/16 (14719/16)	Nicht anwendbar
		Nicht anwendbar

3502. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 21./22. November 2016 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/2234 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA ABl. L 337 vom 13.12.2016, S. 1-2	13520/16
Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA	13661/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2090 des Rates vom 21. November 2016 zur Änderung der Entscheidung 2009/790/EG zur Ermächtigung der Republik Polen, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 7-8	13842/16
Beschluss (EU) 2016/2136 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ABl. L 332 vom 7.12.2016, S. 1-2	11785/16

<p>Beschluss (EU) 2017/75 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union  ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 1-2</p>	<p>13822/16</p>
<p>Beschluss (Euratom) 2017/76 des Rates vom 21. November 2016 über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union  ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 22-23</p>	<p>13825/16</p>
<p>Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union  ABl. L 12 vom 17.1.2017, S. 3-21</p>	<p>13823/16</p>
<p>Beschluss (GASP) 2016/2040 des Rates vom 21. November 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) zur Einleitung ihrer Abwicklung  ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 20-21</p>	<p>12412/16</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung neuer Ansätze in der Jugendarbeit für die Sichtbarmachung und Entwicklung des Potenzials junger Menschen  ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 8-11</p>	<p>14277/16</p>

Entschließung des Rates zu einer neuen Agenda für Kompetenzen für ein inklusives und wettbewerbsfähiges Europa ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 1-2	13413/16
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Prävention von Radikalisierung, die zu gewaltbereitem Extremismus führt ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 3-7	14276/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Sportdiplomatie ABl. C 467 vom 15.12.2016, S. 12-14	14279/16
<b>Schriftliches Verfahren vom 24. November 2016</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Ukraine und Europol durch das Europäische Polizeiamt (Europol)	10345/1/16 REV 1
<b>Schriftliches Verfahren vom 28. November 2016</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2017 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72	13196/16 Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit Abstimmungsergebnis: Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren**

1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befishen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
2. Nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) befindet sich der Dorschbestand in der westlichen Ostsee in einem sehr kritischen Zustand. Die Biomasse des Laicherbestands von Dorsch liegt unterhalb des in Anhang II Spalte B der Verordnung (EU) 2016/1139 festgelegten Grenzwerts. Es ist dringend notwendig, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um ein Niveau über dem Mindestreferenzpunkt zu erreichen.
3. Deutschland erachtet es daher als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen. Die Sofortmaßnahmen bestehen darin, die Fischereitätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 22-24 um weitere 30 Tage wie folgt zu beschränken: 30 Tage in Form von drei Blöcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb der Fangzeiten vom 1. Januar bis zum 31. Januar und vom 1. April bis zum 30. Juni 2017 nach eigenem Ermessen festgelegt werden können.
4. Die Kommission begrüßt die Entscheidung Deutschlands, diese Sofortmaßnahme umzusetzen.
5. Deutschland ist der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommt.

### **Erklärung Polens**

Der Kompromisstext in der angenommenen Fassung, der darauf abzielt, einen ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten und die Bestände in der Ostsee zu schützen, wird der Fischereiwirtschaft viele Opfer abverlangen und eine schwere Belastung für diesen Sektor bedeuten.

Polen ist daher der Ansicht, dass der Europäische Fischereifonds der Küstenfischerei besonderen Schutz gewähren sollte, die nur geringe ökologische Auswirkungen hat und einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt des Kulturerbes der Ostseeregion leistet.

Polen möchte ausdrücklich die Notwendigkeit hervorheben, das operationelle Programm so anzupassen, dass den Fischern zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden, die Ressourcen in der Ostsee zu erhalten.

Darüber hinaus fordert Polen eine besondere Kontrolle der Fischerei in der Ostsee unter spezifischer Berücksichtigung der Industriefischerei, die bedeutende negative Auswirkungen auf die Dorschbestände hat.

Polen fordert zudem den BALTFISH-Vorsitz dringend auf, sofortige und unterschiedene Maßnahmen zu ergreifen und biologische Ruhezeiten sowohl für die Dorschbestände als auch für die pelagischen Arten in der Ostsee einzuführen.

### **Erklärung Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zu den Dorschbeständen in der Ostsee**

Estland, Lettland, Litauen und Polen sind der Auffassung, dass die politische Einigung über die Dorschbestände in der Ostsee für das Jahr 2017 künftige Beratungen über die Verteilung der Bestände und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen Gebieten unberührt lässt. Estland, Lettland, Litauen und Polen unterstreichen, wie wichtig die Beibehaltung der relativen Stabilität ist.

### **3503. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 28./29. November 2016 in Brüssel**

#### GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGSREGELN	ABSTIMMUNGSERGEBNIS
Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017	14635/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EL, IT, UK: Enthaltung

### **1. Gemeinsame Erklärung zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen mit Blick darauf ihre Entschlossenheit, die verfügbaren Haushaltsmittel hierfür bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Sie erinnern daran, dass Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 wie folgt lautet: "Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar, so bilden sie einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im MFR für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – festgelegt sind."

Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, 2017 einen Berichtungshaushaltsplan vorzulegen, der vorsieht, dass im Jahr 2017 aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen 500 Mio. EUR für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bereitgestellt werden, sobald die technische Anpassung nach Artikel 6 der MFR-Verordnung vorgenommen worden ist.

Der Rat und das Parlament versichern, dass sie den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtungshaushaltsplans für 2017 rasch prüfen werden.

### **2. Gemeinsame Erklärung zu Mitteln für Zahlungen**

Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Durchführung der Programme 2014-2020 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Deshalb ersuchen sie die Kommission, rasch aktuelle Zahlen zum Stand der Durchführung sowie Voranschläge für die 2017 benötigten Mittel für Zahlungen vorzulegen.

Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden der Rat und das Europäische Parlament zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden.



### **3. Gemeinsame Erklärung zur Verringerung des Personalbestands um 5 %**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern an die Vereinbarung, den Personalbestand gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1. Januar 2013 bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen schrittweise um 5 % abzubauen, wie unter Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Die drei Organe weisen darauf hin, dass 2017 das Jahr ist, das für die uneingeschränkte Erreichung der Verringerung des Personalbestands um 5 % festgelegt wurde. Sie vereinbaren, dass geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden, um Bilanz zu ziehen und sicherzustellen, dass alles unternommen wird, um weitere Verzögerungen bei der Erreichung des Ziels einer Verringerung des Personalbestands um 5 % bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu vermeiden.

Sie begrüßen die Übersicht mit konsolidierten Daten für alle von den Organen und Einrichtungen beschäftigten externen Bediensteten, die die Kommission in Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung mit dem Haushaltsplanentwurf vorgelegt hat. Sie ersuchen die Kommission, diese Informationen auch künftig ihren Haushaltsplanentwürfen für die kommenden Jahre beizufügen.

Der Rat und das Parlament unterstreichen, dass die Erreichung des Ziels der Verringerung des Personalbestands um 5 % zu Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben der Organe und Einrichtungen beitragen sollte. Dementsprechend ersuchen sie die Kommission, mit einer Bewertung der Ergebnisse des Vorhabens zu beginnen, damit Lehren für die Zukunft gezogen werden können.

### **4. Gemeinsame Erklärung zum Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung**

Um die Ursachen der Migration zu bekämpfen, hat die Kommission den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) aufgelegt, der auf der Einrichtung einer EFSD-Garantie und eines EFSD-Garantiefonds beruht. Die Kommission schlägt vor, für den EFSD-Garantiefonds im Zeitraum 2017-2020 insgesamt 750 Mio. EUR bereitzustellen, und zwar 400 Mio. EUR für die vier Jahre aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), 100 Mio. EUR für 2017-2020 (davon 25 Mio. EUR für 2017) aus dem ENI und 250 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen (und Zahlungen) für 2017.

Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, die erforderlichen Mittelzuweisungen 2017 in einem Berichtigungshaushaltsplan zu beantragen, damit der EFSD aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, sobald die Rechtsgrundlage verabschiedet ist.

Der Rat und das Parlament versichern, dass sie den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans für 2017 rasch prüfen werden.

### **5. Gemeinsame Erklärung zum EU-Treuhandfonds und zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Einrichtung des Treuhandfonds und der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei transparent und eindeutig und im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit des Haushaltsplans der Union, den Vorrechten der Haushaltsbehörde und den Zielen der geltenden Rechtsgrundlagen erfolgen sollte.

Sie versichern, dass sie sich mit diesen Fragen im Rahmen der Überprüfung der Haushaltsordnung befassen werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Rechenschaftspflicht herzustellen.

Die Kommission sichert zu,

- die Haushaltsbehörde regelmäßig über laufende und geplante Finanzierungen aus dem Treuhandfonds (einschließlich der Beiträge der Mitgliedstaaten) und Zahlungsvorgänge zu unterrichten;
- ab 2017 dem Haushaltsplanentwurf für das kommende Haushaltsjahr ein Arbeitsdokument beizufügen;
- Maßnahmen für eine angemessene Einbeziehung des Europäischen Parlaments vorzuschlagen.

### **6. Gemeinsame Erklärung zur Landwirtschaft**

Der Haushaltsplan 2017 enthält eine Reihe von Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Landwirten bei der Bewältigung der kürzlich aufgetretenen Absatzschwierigkeiten. Die Kommission bestätigt, dass der Spielraum in der Rubrik 2 ausreicht, um einen etwaigen unvorhergesehenen Bedarf zu decken. Sie versichert, dass sie die Marktlage regelmäßig prüfen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen vorschlagen wird, um einem etwaigen Bedarf, der mit den bewilligten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden kann, zu entsprechen. Für diesen Fall versichern das Europäische Parlament und der Rat, dass sie die betreffenden Haushaltsvorschläge rasch prüfen werden.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2017	14636/16
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung haushaltspolitischer Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der derzeitigen Migrations-, Flüchtlings- und Sicherheitskrise	14637/16
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bereitstellung von Vorauszahlungen	10763/16
Beschluss (GASP) 2016/2360 des Rates vom 28. November 2016 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens über Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika ABl. L 350 vom 22.12.2016, S. 1-2	10330/16
Abkommen über Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (US-EU-01) ABl. L 350 vom 22.12.2016, S. 3-14	10332/16
Beschluss (GASP) 2016/2083 des Rates vom 28. November 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 55-56	13551/16
Schlussfolgerungen des Rates "Maßnahmen zur Unterstützung von Nachwuchsforschern, zur Steigerung der Attraktivität wissenschaftlicher Laufbahnen und zur Förderung von Investitionen in die Humanressourcen in Forschung und Entwicklung"	15013/16

3504. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/ENTWICKLUNG) vom 28. November 2016 in Brüssel		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	RECHTSAKTE	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum ersten Bericht über die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik der EU		14676/16
Schlussfolgerungen des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung digitaler Lösungen und Technologien in der Entwicklungspolitik der EU		14682/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt der EU für die zweite Tagung auf hoher Ebene der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit (GPEDC) (Nairobi, 29. November bis 1. Dezember 2016)		14684/16
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2016 des Europäischen Rechnungshofs: "Hat die Kommission die humanitäre Hilfe für Bevölkerungsgruppen, die von Konflikten in der afrikanischen Region der Großen Seen betroffen sind, wirksam verwaltet?"		14867/16
Beschluss (GASP) 2016/2082 des Rates vom 28. November 2016 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ABl. L 321 vom 29.11.2016, S. 53-54		13274/16
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittel-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union		13947/16
Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union		13949/16
Schlussfolgerungen des Rates zu Energie und Entwicklung		14839/16